

## TOP 11. Änderung der Wassergebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/568



# Richtlinien

# GEMEINDEFINANZIERUNG NEU

IKD-2019-494009/568

**Beschluss der Oö. Landesregierung:**  
**30. Juni 2025**



### **2.3.5 Bereich Bücherei**

Die Nettoauszahlungen für Büchereien sind auf max. 2 Euro je Einwohner (HWS) zu begrenzen. In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen ausgeschlossen.

### **2.3.6 Bereich Winterdienst**

Die Räumung und Streuung hat nach der Richtlinie RVS 12.04.12 zu erfolgen. Bei Auslagerung des Winterdienstes an Dritte ist die Einhaltung der Richtlinie mit dem beauftragten Unternehmen bzw. Dienstleister zu vereinbaren.

Die in der RVS 12.04.12 festgelegten Betreuungszeiten sind grundsätzlich anzuwenden. Bei extremen Witterungsverhältnissen (wie z.B. überdurchschnittlich starker Niederschlag, extreme Glätte etc.) können die Betreuungszeiten erweitert werden. Die Definition von „extremen Witterungsverhältnissen“ sowie die erweiterten Betreuungszeiten sind von den Gemeinden im Vorhinein festzulegen. Der Bauhof bzw. der Dienstleister hat Aufzeichnungen zu führen, an welchen Tagen die Winterdienstbetreuungszeiten auf Grund extremer Witterungsverhältnisse erweitert wurden.

Verteilvorgang 1: Bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlags sind die Ausgaben für den Winterdienst des lfd. Jahres den durchschnittlichen Ausgaben der Vorjahre im selben Zeitraum gegenüber zu stellen. Die veranschlagten Auszahlungen für den Winterdienst sind anhand dieser Gegenüberstellung anzupassen. Vergütungsleistungen (Personal-, Fahrzeug- und Sachaufwand sowie Verwaltungskostentangente) sind dabei nicht zu berücksichtigen.

### **2.3.7 Bereich Sonstiges**

Die Betriebe Essen auf Rädern und Abfallbeseitigung sind auszahlungsdeckend zu veranschlagen. Bei Gemeinden, die nur Mittel aus dem Verteilvorgang 2 beantragt haben, führen geringe Fehlbeträge im Rechnungsabschluss, welche sich auf Grund der Zahlungsmodalitäten ergeben nicht zu einem Verlust des Anspruchs auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2.

Die Veranschlagung von Verstärkungsmitteln gem. § 2 Abs. 2 Z 1 Oö. GHO ist nicht zulässig.

Maßnahmen der Wildbachverbauung, des Wegerhaltungsverbandes und des Gewässerbezirks, die über den laufenden Betreuungsdienst hinausgehen, sind als investive Einzelvorhaben zu veranschlagen.

### **2.3.8 Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Die Gemeinden haben Benützungsgebühren bis zur jeweiligen zumutbaren Gebührenhöhe festzusetzen, sofern sie nicht mit einer geringeren Gebührenhöhe eine Kosten- bzw. Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb erreichen.

Der Nachweis der Kosten- bzw. Auszahlungsdeckung ist jährlich durch die Gebührenkalkulation zu erbringen.

### **2.3.9 Bereich Ausschließliche Gemeindeabgaben**

### **2.3.17 Bereich Beteiligungen („Gemeinde-KG“, GesmbH, TechnoZ, Inkoba, ...)**

Ein Liquiditätszuschuss an wirtschaftliche Unternehmungen darf nur im unbedingt notwendigen Ausmaß veranschlagt werden.

Bei den Zahlungen an eine Inkoba sind die jeweils zu Grunde gelegten Darlehenslaufzeiten für die Transferzahlungen entscheidend. Die Laufzeiten sind der Nutzungsdauer der Infrastruktur anzupassen.

### **2.3.18 Bereich Anschlussgebühren**

Die Mindestanschlussgebühren für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind jedenfalls einzuheben. Werden die genannten Betriebe nicht auszahlungsdeckend geführt, ist ein Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 % in der Gebührenordnung festzusetzen.

Bei der Neuerrichtung von Hausanschlüssen sind die gesetzlich vorgesehenen Kostenbeiträge für die Herstellung des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage (gem. Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001) und an die Wasserversorgungsanlage (gem. Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015) vorzuschreiben.

### **2.3.19 Bereich Raumordnung**

#### Vereinbarungen über Planungskosten

Nach den Bestimmungen des § 35 Oö. ROG 1994 können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden.

Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren (z.B. Planerstellung oder Bodenuntersuchungen, jeweils bezogen auf das Grundstück).

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen oder beantragen, haben solche Vereinbarungen abzuschließen.

Für die Überarbeitung des Flächenwidmungsplans und des örtlichen Entwicklungskonzepts sind mindesten drei Vergleichsangebote einzuholen.

#### Privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung/Infrastrukturbeträge

Bei Neuwidmungen von Bauland sind Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Der Infrastrukturbetrag ist mit mindestens 15 % des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises anzusetzen. Der Infrastrukturbetrag darf jedoch maximal in der Höhe der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten festgesetzt werden.



**Wasser**

	2026	2025	2024	2023	2022
<b>zumutbare Höhe lt. VA-Erlass (exkl. Ust)</b>	2,35	2,27	2,27	1,67	1,67
<b>eingehobene Höhe</b>	<b>offen?</b>		2,36	2,27	1,67

2025      3,60 %-Erhöhung  
 2.833,00 €    2.935,00 € fixer Betrag LAND OÖ.    +10% (HAF)

	alten Werte		neuba ab 2026	
	18,89 €	0,68 €	19,57 €	
<b>Indexwert</b>	702,75 €	25,30 €	728,05 €	
	3,6 %	27,36 €	0,98 €	28,34 €
		2,36 €	0,08 €	<b>2,44 €</b>
		0,50 €	0,02 €	0,52 €
		34,80 €	1,25 €	36,05 €
		3,48 €	0,13 €	3,61 €

	alten Werte	neu ab 2025	
<b>Zähler klein</b>	14,40 €	15,40 €	<i>Erhöhung aufgrund Preissteigerung HTI im Jahr 2025</i>
<b>Zähler groß</b>	37,80 €	38,80 €	

**Abwasser**

	2026	2025	2024	2023	2022
<b>zumutbare Höhe lt. VA-Erlass</b>	5,29	5,11	5,11	4,11	4,11
<b>eingehobene Höhe</b>	<b>offen?</b>		4,11	4,11	3,89

2025      3,61 %-Erhöhung  
 4.295,00 €    4.450,00 € fixer Betrag LAND OÖ.    +0% (HAF)

	alten Werte		neu ab 2026	
	28,64 €	1,03 €	29,67 €	
<b>Indexwert</b>	1.084,48 €	39,14 €	1.123,62 €	
	3,61 %	27,36 €	0,99 €	28,35 €
		4,11 €	0,15 €	<b>4,26 €</b>
		63,13 €	2,28 €	65,41 €
		39,60 €	1,43 €	41,03 €
		3,97 €	0,14 €	4,11 €

# VERORDNUNGSBLATT

## DER MARKTGEMEINDE RIEDAU

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am xx. Dezember.2025

www.ris.bka.gv.at

---

Nr. 5 Verordnung:

Wassergebührenordnung

---

### Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 12. Dezember 2025 mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Riedau erlassen wird. (Wassergebührenordnung)

Aufgrund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBI. Nr. 28 idgF. LGBI.Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

##### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riedau (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### § 2

##### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **19,57 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **2.935,00 Euro**
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.
  - a) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch **freistehende, angebaute Kellergaragen**.
  - b) **Gewerblich genützte Garagen** zählen zur Bemessungsgrundlage.
  - c) **Nebengebäude** zählen zur Bemessungsgrundlage.
  - d) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
  - e) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 10 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.
  - f) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
  - g) Für **Schwimmbecken** ist eine Pauschale in Höhe von **728,05 Euro** zu berechnen.
  - h) **Überdachte Schwimmbecken** zählen zur Bemessungsgrundlage.

**Abschläge:**

- a) Für **gewerbliche genutzte Flächen**: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- b) Für **Kellergaragen und alle sonstigen Bauten** (landwirtschaftliche Nebengebäude, Hütten, Garagen, Carport, Schutzdächer, Terrassen, Wintergärten, bzw. Bauwerke, welche zuvor genannten vergleichbar sind): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- c) Für **öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsbehörden**: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

**Zuschläge:**

- a) Für **betriebliche Autowaschanlagen**: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das tatsächliche Grundausmaß heranzuziehen.
- b) Für **Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser**: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- c) Für **Fleischhauereibetriebe/Schlächtereien/Wäschereien**: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr Abs. 1 zu entrichten.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 100 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits einen Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

**§ 3****Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr**

(1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

## § 4

### **Wasserbenützungsgebühren**

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangenen Wohneinheit festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenem Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb (ausgenommen Einzelunternehmen), öffentlicher Bau etc. **28,34 Euro**

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **2,36 Euro** pro **Kubikmeter** des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Soweit Wasserzähler in Objekte nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale (Bauwasserpauschale) zu entrichteten. Diese beträgt halbjährlich für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebenen Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 **0,52 Euro**

(5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von **15,40 Euro (Zähler klein mit 4 m³) und 38,80 Euro (Zähler groß mit 16 m³)**

pro Zähler zu entrichten.

## § 5

### **Bereitstellungsgebühr**

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in der Höhe von **36,05 Euro für 1.000 m²** und für angefangene weitere **100 m² 3,61 Euro** erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

## § 6

### **Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(4) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittel Zählerablesung erfolgt.

### § 7

#### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### § 8

#### **Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

### § 9

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 06. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Markus Hansbauer**